

**Ersatzbetreuung** (§ 12 Abs. 2 Tagespflegesatzung vom 16.04.2015)  
Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretung in der Kindertagespflege

**Anlage 4**

**Zwischen**

**der Tagespflegeperson,**

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Anschrift</b> PLZ, Ort, Straße	
<b>Telefon, E-Mail</b>	

**ihrer Vernetzungspartnerin (Tagespflegeperson / Tagespflegestelle / KiTa) und**

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Anschrift</b> PLZ, Ort, Straße	
<b>Telefon, E-Mail</b>	
<b>Bankverbindung</b>	<b>IBAN:</b> <span style="float: right;"><b>BIC:</b></span>

**der/den im Betreuungsvertrag vom** **genannte/n Personensorgeberechtigten**

	<b>Mutter</b>	<b>Vater</b>	<b>andere Person</b> <i>(z.B. Vormund, Pfleger)</i>
<b>Familienname</b> <b>Vorname</b>			
<b>Geburtsdatum</b> <b>Geburtsort / Land</b>			
<b>Anschrift</b> PLZ, Ort, Straße			

**für die in der Anlage 1 des Betreuungsvertrages vom** **genannten Kinder,**

<u>(Name, Vorname, Geburtsdatum)</u>
1.
2.
3.
4.

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

## Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretung in der Kindertagespflege

### Allgemeines zur Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Die Sicherstellung von Ersatzbetreuung ist eines der wesentlichen Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. **Voraussetzung** einer qualitativen hochwertigen Ersatzbetreuung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen der Ersatzbetreuungspersonen und dem Kind.

Damit ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Kind und der Ersatzkraft aufgebaut werden kann, ist gerade bei Kindern unter drei Jahren eine regelmäßig stattfindende Begegnung der Tagespflegepersonen / Ersatzbetreuungseinrichtungen sehr wichtig. Eltern müssen im Vorfeld die Ersatzbetreuungsperson/en kennenlernen.

### § 1 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich für die Dauer des zwischen der Tagespflegeperson und den/dem Personenberechtigten geschlossenen Vertrages zum Wohl des Kindes / der Kinder erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie erteilen einander alle für die Betreuung des Kindes / der Kinder wesentliche Auskünfte. Sie verpflichten sich in Fragen, die die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes / der Kinder betreffen regelmäßig abzustimmen. Die Ersatzbetreuungspartnerin erhält eine Kopie des zwischen der Tagespflegeperson und den /dem Personensorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages. Die dort getroffene Vereinbarung gilt, soweit dieser nicht widersprochen wird, analog für die Ersatzbetreuungspartnerin.
- (2) Die Tagespflegepersonen und die Ersatzbetreuungspartnerin sprechen mindestens halbjährlich ihre Planung der betreuungsfreien Zeit, an denen keine Tagespflege angeboten wird, miteinander ab und dokumentieren dies. Die / Der Personensorgeberechtigte der betreuten Kinder wird / werden über die Planung schriftlich informiert.

### § 2 Eingewöhnung

- (1) Die Tagespflegeperson und die Ersatzbetreuungspartnerin verpflichten sich zum regelmäßigen gegenseitigen Besuch um ein Kennenlernen der Kindertagespflegekinder und eine Eingewöhnung des / der Tagespflegekinder zu ermöglichen. Ein gegenseitiger Besuch sollte wöchentlich ein Mal stattfinden.
- (2) Handelt es sich bei der Erziehungspartnerin um eine Kindertageseinrichtung oder eine Großtagespflegestelle, beschränkt sich die Verpflichtung aus Abs. 1 auf den Besuch der Ersatzbetreuungsstelle.

### § 3 Eintritt der Ersatzbetreuung

- (1) Im Falle eines planbaren Ausfalls der Tagespflegeperson im Sinne § 1 Abs. 2 verpflichten sich die Tagespflegeperson und der / die Personensorgeberechtigte/n den Betreuungsbedarf rechtzeitig vorher bei der Ersatzbetreuungspartnerin anzumelden.
- (2) Im Falle eines kurzfristigen Ausfalls der Tagespflegeperson (z. B. wegen Krankheit der Tagespflegeperson) informiert die Tagespflegeperson unverzüglich die/den Personensorgeberechtigten. Diese/r meldet/melden ihren Ersatzbetreuungsbedarf unverzüglich bei der Ersatzbetreuungspartnerin an. Für den Transport des Kindes/der Kinder zur Ersatzbetreuungspartnerin ist der/die Personensorgeberechtigte/n verantwortlich.

## Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretung in der Kindertagespflege

### § 4 Finanzierung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die finanzielle Abwicklung der Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich nach Maßgabe der Satzung über die Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegegesetz) vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung erfolgt und dieser Vertrag dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung des Anspruchs auf diese Leistungen vorzulegen ist. Für die Übermittlung und Speicherung der in diesem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten an und durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilen die Vertragsparteien ihre Einwilligung.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich die Höhe der laufenden Geldleistung an die Ersatzbetreuungsperson nach der Satzung über die Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Tirschenreuth (Tagespflegegesetz) vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung errechnen.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich ein Entgelt für zusätzliche Leistungen vereinbart wird, sind mit der Auszahlung der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Ersatzbetreuungspartnerin alle finanziellen Ansprüche der Ersatzbetreuungspartnerin gegenüber dem/den Personensorgeberechtigten für die Ersatzbetreuung aus diesem Vertrag abgegolten.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für den Fall einer Ablehnung der Förderung der Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser Betreuungsvertrag ohne gegenseitige Ansprüche und ohne Kündigungsfrist unwirksam sein soll.

### § 5 Beginn und Beendigung der Ersatzbetreuung; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer des zwischen der Tagespflegeperson und den/dem Personenberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages vom .
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine fristlose Kündigung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich vor einer fristlosen Kündigung unter schriftlicher Darlegung der wichtigen Gründe eine Vermittlungsgespräch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) durch den Besuch des Tagespflegekindes bei der Ersatzbetreuungspartnerin die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
  - b) die Vertragsparteien wiederholt und trotz Abmahnung die vertragliche Regelungen nicht einhalten
- (4) Unabhängig davon kann das Betreuungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zum Wohle des Kindes / der Kinder eine Abschiedsphase zu vereinbaren.

**§ 6 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei ungültigen Regelungen**

Sollten sich einzelne Regelungen des Ersatzbetreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind sich die Vertragsparteien einig, die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

**§ 7 Schweigepflicht**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Vertragsparteien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ersatzbetreuung.

**§ 8 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag**

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Tagespflegeperson)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Ersatzbetreuung)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten)

---

Vertrag zur Kenntnis genommen:

Kreisjugendamt Tirschenreuth, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift SachbearbeiterIn Tagespflege)